

**Kraftradbenutzung im Ausland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Übersicht der Juristischen Zentrale informiert Sie über die wichtigsten Regelungen in Zusammenhang mit der Benutzung von motorisierten Zweirädern (Motorräder, Mopeds, Roller usw.) auf Auslandsfahrten.

Die vorliegende Mitteilung ersetzt die Mitteilung für die Regionalclubs Nr. 36/2017, die u. a. um länderspezifische Besonderheiten (z.B. Fahrverbote für laute Motorräder in Österreich, reflektierende Aufkleber bei Schutzhelmen in Frankreich) sowie aktuelle Bußgelder für ausgewählte Tatbestände ergänzt wurde.

Wenn Sie noch weitere Fragen rund um das Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

**Rufnummer (089) 76 76 – 24 23**

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe  
Leiter Juristische Zentrale

## **I n h a l t**

### **I. Allgemeines**

### **II. Länderübersicht**

- 1. Belgien**
- 2. Dänemark**
- 3. Frankreich**
- 4. Italien**
- 5. Luxemburg**
- 6. Niederlande**
- 7. Österreich**
- 8. Schweiz**
- 9. Spanien**
- 10. Tschechien**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Führerschein**

Die Berechtigung zum Fahren eines Kraftrades im Ausland richtet sich für Personen mit Wohnsitz in Deutschland ausschließlich nach den Vorgaben des deutschen Fahrerlaubnisrechts. Die Benutzung eines Kraftrades im Ausland kann demnach nur erfolgen, wenn der Lenker das für Deutschland maßgebliche Mindestalter (je nach Bundesland 15 bzw. 16 Jahre für die Klasse AM, 16 Jahre für die Klasse A1) erreicht hat und die entsprechende Fahrberechtigung (Führerscheinklasse A1, A2, A) nachweisen kann (siehe auch Mitteilungen für die Regionalclubs Nr. 06/2020 und 33/2020).

Bei den Fahrerlaubnisklassen A1 und A2 ist zudem Folgendes zu beachten:

#### **1.1. Klasse A1:**

Die EG-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, die Gültigkeit eines Führerscheins, dessen Inhaber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, in ihrem Hoheitsgebiet nicht anzuerkennen. Die Tatsache, dass das deutsche Führerscheinrecht hier unter Umständen ein anderes Mindestalter (16 Jahre beim A1) vorsieht, ist in diesen Fällen unbeachtlich, zumal die Einschränkung ausdrücklich auch auf durchreisende Inhaber ausländischer Führerscheine anwendbar ist.

In der Praxis verliert diese Einschränkung allerdings immer mehr an Bedeutung, da in vielen Mitgliedsstaaten zwischenzeitlich das Mindestalter bei der Klasse A1 ebenfalls 16 Jahre beträgt bzw. bei nur vorübergehenden Aufenthalten (z. B. Urlaub) für ausländische Führerscheininhaber Ausnahmen gemacht werden.

Für die in dieser Übersicht aufgeführten Länder gelten diesbezüglich folgende Regelungen:

In Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Spanien und Tschechien beträgt das Mindestalter für die Klasse A1 – wie in Deutschland auch – 16 Jahre.

In Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz liegt das Mindestalter für die Klasse A1 grundsätzlich bei 18 Jahren. Allerdings wurde diese Regelung dahin gehend gelockert, dass für Personen aus EU-Staaten, die im Besitz der Klasse A1 sind und die sich nur vorübergehend in diesen Ländern aufhalten, ein Mindestalter von 16 Jahren gilt, wenn dies in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland so vorgesehen ist. Damit dürfen Inhaber eines deutschen A1-Führerscheins auch bereits mit 16 Jahren in diesen Ländern fahren.

In Belgien beträgt das Mindestalter für die Klasse A1 ebenfalls weiterhin 18 Jahre. Informationen über eine entsprechende Ausnahmeregelung für minderjährige Führerscheininhaber aus anderen EU-Staaten (wie z. B. in der Schweiz oder den Niederlanden) liegen der Juristischen Zentrale derzeit nicht vor.

**Achtung bei „Klasse B196“:** Seit dem 31.12.2019 können in Deutschland Fahrzeuge der Klasse A1 auch mit der Klasse B196 gefahren werden. Inhaber des PKW-Führerscheins können die Klasse B durch eine Fahrerschulung einfach und kostengünstig auf Fahrzeuge der Klasse A1 ausweiten. Hierbei handelt es sich um eine rein nationale Regelung, die **nur in Deutschland** zum Führen von Fahrzeugen der Klasse A1 berechtigt. Im Ausland wird weiterhin die Klasse A1 zum Führen von Leichtkrafträdern benötigt.

## 1.2. Klasse A2:

Die zum 19.01.2013 eingeführte Klasse A2 berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Leergewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Nach dem Wortlaut der EU-Richtlinie 2006/126 EG dürfen Krafträder der Klasse A2 allerdings nicht von Fahrzeugen abgeleitet werden, die mehr als die doppelte Motorleistung aufweisen. Demzufolge dürfen nur Krafträder mit einer maximalen Leistung von 70 kW die Grundlage für die Drosselung auf 35 kW für die Klasse A2 darstellen.

Diese Einschränkung wurde vom deutschen Gesetzgeber 2013 bewusst nicht umgesetzt, da nicht die Leistung der ungedrosselten Maschine, sondern das Masse-Leistungs-Verhältnis das Beschleunigungsvermögen definiert. Diese nicht umgesetzte Einschränkung führte zum Vertragsverletzungsverfahren auf EU-Ebene. Der deutsche Gesetzgeber reagierte mit der 11. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und änderte die FeV zum 28.12.2016:

Das Führen von Maschinen, die von Krafträdern über 70 kW abgeleitet wurden, ist bei einem Führerscheinwerb der Klasse A2 ab dem 28.12.2016 nicht mehr erlaubt. Wer dagegen die Klasse A2 ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27.12.2016 erworben hat, darf weiterhin in Deutschland Krafträder führen, die von einem Motorrad von über 70 kW abgeleitet sind. Dieser Besitzstandsschutz gilt jedoch nur im Inland!

Beim Führen der Krafträder der Klasse A2, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet wurden,

drohen **im Ausland** Strafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Daneben kommen auch gravierende versicherungsrechtliche Folgen bei einem Unfall in Betracht.

Auch wenn die Ableitungsregelung in der Praxis schwer kontrollierbar ist, da die Leistung des Motorrades vor der Drosselung nicht in der Zulassungsbescheinigung vermerkt wird, muss von Fahrten mit entsprechend abgeleiteten Krafträdern im Ausland aufgrund der aufgezeigten rechtlichen Konsequenzen dringend abgeraten werden!

## 2. D-Schild

Ist das Kraftrad bereits mit dem Euro-Kennzeichen (integriertes Nationalitätszeichen auf dem blauen Feld am linken Rand des Kfz-Nummernschilds) versehen, wird innerhalb der EU sowie in der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen kein zusätzliches D-Schild mehr benötigt. Bei Fahrten in Nicht-EU-Staaten sowie generell bei Krafträdern ohne Euro-Kennzeichen ist weiterhin ein D-Schild mit den Abmessungen 11,5 x 17,5 cm sichtbar über dem Kennzeichen anzubringen. Kleinere D-Schilder sind grundsätzlich nicht zulässig. Sofern der Platz zum Aufkleben nicht ausreicht, ist ein D-Schild aus Blech hinten an das Schutzblech zu schrauben.

## 3. Versicherungskennzeichen

Das in Deutschland für Kleinkrafträder von der Versicherung ausgegebene Versicherungskennzeichen gewährt grundsätzlich Versicherungsschutz innerhalb Europas. Allerdings handelt es sich hier nicht um ein von einer Behörde ausgegebenes Kennzeichen bzw. um eine Zulassung im verkehrsrechtlichen Sinne. Zulassungsfreie Fahrzeuge, die mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, können generell auch im Ausland geduldet werden. Es besteht jedoch **kein Rechtsanspruch** darauf, dass diese Kennzeichen außerhalb Deutschlands tatsächlich akzeptiert werden müssen und es kann zu einer Ahndung kommen.

## 4. Helmpflicht

Generell sind im EU-Ausland sowie in der Schweiz nur Schutzhelme zugelassen, die entsprechend der ECE-Regelung (Economic Commission of Europe) Nr. 22 gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem nach dieser ECE-Regelung vorgeschriebenen Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind. Dieses ECE-Genehmigungszeichen (in der Regel im Helm als Sticker angebracht) ist die Garantie, dass der Helm nach amtlich festgelegten Qualitätsmindestanforderungen gefertigt und kontrolliert worden ist. Grundsätzlich erfüllen die Helme, die in Deutschland im Fachhandel erhältlich sind, diese Voraussetzungen.

## 5. Warnwestenpflicht

In folgenden Ländern gilt die Warnwestenpflicht ausnahmsweise auch für Fahrer von einspurigen Krafträdern: Belgien, Bulgarien, Frankreich, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Moldawien, Montenegro, Norwegen, Portugal, Serbien, Slowakei und Ungarn.

## II. Länderübersicht

### 1. BELGIEN

#### a) Definitionen

##### **Kleinkraftrad**

**(cyclomoteur Klasse A):** Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h.

**(cyclomoteur Klasse B):** Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

**Motorrad (motocyclette):** Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum über 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h.

#### b) Helmpflicht/Tragen von Schutzkleidung

Für alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern (auch Trikes und Quads) besteht Helmpflicht. Von der Helmpflicht ausgenommen sind Fahrer und Beifahrer von Motorrädern, die über Sicherheitsgurte und ein Gehäuse verfügen (z. B. BMW C1-Roller) sowie Fahrer und Beifahrer von Trikes ohne Gehäuse mit einem Leergewicht von 400 kg oder mehr.

Motorradfahrer und deren Beifahrer müssen neben dem obligatorischen Schutzhelm auch Handschuhe, eine langärmelige Jacke, eine lange Hose oder einen Overall tragen. Außerdem sind Stiefel oder Stiefeletten zu verwenden, die über die Knöchel reichen. Weitergehende Bestimmungen zur Farbe oder Beschaffenheit der Kleidung enthalten die belgischen Vorschriften nicht.

Verstöße gegen die Helmpflicht bzw. das Tragen entsprechender Schutzbekleidung werden mit Geldbußen ab 60 Euro geahndet.

#### c) Fahren mit Sozium

Das Fahren mit einem Sozium auf einem Kleinkraftrad und auf einem Motorrad ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist.

#### d) Mitnahme von Kindern

Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren dürfen nur noch auf Motorrädern mit einem Hubraum von mindestens 125 ccm als Beifahrer mitgenommen werden. Sie müssen in einem hierfür geeigneten Kindersitz befördert werden. Die Mitnahme von Kindern unter 3 Jahren auf Motorrädern ist generell verboten.

**e) Geschwindigkeit**

Kleinkrafträder dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 25 km/h (*cyclomoteurs Klasse A*) bzw. 45 km/h (*cyclomoteurs Klasse B*) nicht überschreiten.

Für die übrigen Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, auf Schnellstraßen 120 km/h, auf Autobahnen 120 km/h.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 115 Euro geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 300 Euro.

**f) Autobahnbenutzung**

Die Autobahnbenutzung ist nur Krafträdern gestattet, die die für Autobahnen in Belgien erforderliche Mindestgeschwindigkeit von 70 km/h erreichen. Das früher bestehende Verbot für Trikes mit einem Leergewicht unter 400 kg wurde mittlerweile aufgehoben. Kleinkrafträdern und Quads ohne Gehäuse ist die Benutzung von Autobahnen verboten.

**g) Beiwagen**

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt.

**h) Anhänger**

Das Mitführen von Anhängern hinter Kleinkraft-, Motorrädern, Trikes und Quads ist grundsätzlich erlaubt.

Motorräder mit Beiwagen dürfen einen Anhänger allerdings nur ziehen, wenn das Rad des Beiwagens mit einer Bremse ausgestattet ist.

**i) Beleuchtung**

Auch tagsüber müssen Kleinkrafträder und Motorräder mit Abblendlicht fahren. Verstöße hiergegen werden mit Geldbußen ab 60 Euro geahndet.

**j) Besondere Vorschriften**

In Belgien gilt die Warnwestenpflicht für sämtliche Kraftfahrzeuge, also auch für Kraftradfahrer. Verstöße gegen die Warnwestenpflicht werden mit Geldbußen ab 60 Euro geahndet.

Auf Straßen mit durch Fahrbahnmarkierungen getrennten Fahrstreifen darf in einer Gruppe von mehr als zwei Motorradfahrern auch nebeneinander gefahren werden. Sind keine Fahrstreifenbegrenzungen vorhanden, darf die betreffende Fahrbahnhälfte nicht überschritten werden. Können entgegenkommende Fahrzeuge nicht passieren, darf nur hintereinandergefahren werden.

Das Vorbeischlängeln mit Motorrädern anstehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugkolonnen ist erlaubt. Hierbei darf jedoch eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten werden. Die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Motorrad und zu überholendem, langsam fahrenden Fahrzeug darf nicht mehr als 20 km/h betragen.

Motorräder, Kleinkrafträder und Fahrräder dürfen für Busse reservierte Fahrspuren befahren, sofern dies durch Zusatzschilder mit den entsprechenden Symbolen für diese Fahrzeuge gestattet ist.

Motorräder dürfen innerorts auf Gehsteigen geparkt werden. Voraussetzung ist aber, dass Fußgänger nicht behindert werden und für diese noch ein mindestens 1,50 Meter breiter Streifen verbleibt. Kleinkrafträder dürfen generell auf Gehsteigen geparkt werden, wenn Fußgänger dadurch nicht behindert werden.

Durchfahrtsverbote ausschließlich für Quads werden durch folgendes Verkehrszeichen angeordnet:



## 2. DÄNEMARK

### a) Definitionen

#### **Kleinkraftrad/Moped (*knallert*):**

**kleines Moped:** Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder Elektromotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

**großes Moped:** Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder Elektromotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

**Motorrad (*motorcykel*):** Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 400 kg (mit oder ohne Beiwagen)

### b) Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von zwei- und dreirädrigen Krafträdern müssen einen Schutzhelm tragen, es sei denn, es ist ein Sicherheitsgurt vorhanden.

Fahrer und Mitfahrer von offenen vierrädrigen Kraftfahrzeugen (sog. Quads bzw. ATV) müssen während der Fahrt einen Schutzhelm tragen, wenn diese in den Fahrzeugpapieren als Kraftrad eingetragen sind. Quads/ATV's die laut den Fahrzeugpapieren als „Pkw“ zugelassen sind, unterliegen nicht der Helmpflicht. Allerdings empfiehlt sich auch in letzterem Fall das Tragen eines Schutzhelms. In Dänemark werden Quads/ATV generell als Pkw zugelassen.

Verstöße gegen die Helmpflicht werden mit einer Geldbuße von 1.500 Kronen (ca. 200 Euro) geahndet.

#### **c) Fahren mit Sozius**

Das Fahren mit einem Sozius ist auf einem Motorrad nur gestattet, wenn das Kraftrad mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist. Die Mitnahme eines Sozius auf einem Kleinkraftrad ist unzulässig.

#### **d) Mitnahme von Kindern**

Die Mitnahme von Kindern unter fünf Jahren auf einem Motorrad ist verboten. Kinder unter 135 cm müssen zusätzlich mit einem speziellen Kinderrückhaltesystem gesichert werden.

Auf Trikes sowie im Beiwagen dürfen Kinder auch unter fünf Jahren mitgenommen werden, wenn entsprechende Sitze mit Sicherheitsgurten vorhanden sind.

Auf Kleinkrafträdern dürfen generell keine Kinder mitgenommen werden.

#### **e) Geschwindigkeit**

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Autobahnen 110 km/h bzw. 130 km/h je nach Beschilderung.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 1.000 Kronen (ca. 135 Euro) geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 2.500 Kronen (ca. 335 Euro).

#### **f) Autobahnbenutzung**

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h befahren werden. Kleinkrafträdern ist die Benutzung untersagt.

#### **g) Beiwagen**

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt, sofern die Zulassungsbescheinigung dies vorsieht.

#### **h) Anhänger**

Das Ziehen eines Anhängers mit einem Motorrad ist grundsätzlich gestattet. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten betragen außerorts 70 km/h und auf Autobahnen 80 km/h.

#### **i) Beleuchtung**

Auch tagsüber müssen alle Kleinkrafträder und Motorräder mit Abblendlicht fahren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen ab 500 Kronen (ca. 65 Euro) geahndet.



## j) Besondere Vorschriften

Krafträder dürfen nicht nebeneinander fahren.

## 3. FRANKREICH

### a) Definitionen

**Kleinkrafttrad (*cyclomoteur*):** Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

**Leichtmotorrad (*motocyclette légère*):** Motorrad, dessen Hubraum 125 ccm nicht übersteigt und dessen Leistung maximal 11 kW beträgt.

**Motorrad (*motocyclette*):** Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum über 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h (die frühere Leistungsbegrenzung von maximal 73,6 kW (100 PS) ist weggefallen).

### b) Helmpflicht

Für alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern (auch Trikes und Quads) besteht Helmpflicht. Verstöße gegen die Helmpflicht werden mit Geldbußen ab 90 Euro geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße ist auch noch die Sicherstellung des Kraftrades möglich.

Hinsichtlich der Beschaffenheit des Schutzhelms ist zu beachten, dass dieser entweder der französischen Norm NF S72-305 oder der ECE-Regelung Nr. 22.04 bzw. 22.05 (vgl. Punkt I.4.) entsprechen **und** mit zusätzlichen reflektierenden Aufklebern/Markierungen versehen sein muss. Da diese Regelung grundsätzlich auch für ausländische Verkehrsteilnehmer gilt, sind die entsprechenden Aufkleber/Markierungen nach Auffassung des französischen Partnerclub auch für deutsche Motorradfahrer verpflichtend. Allerdings liegen diesbezüglich weder dem französischen Partnerclub noch dem ADAC in der Praxis bislang Meldungen über Beanstandungen vor.

### c) Fahren mit Sozium

Das Fahren mit einem Sozium ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist.

### d) Mitnahme von Kindern

Kinder unter fünf Jahren müssen auf Krafträdern mit einem speziellen Kinderrückhaltesystem gesichert werden.

**e) Geschwindigkeit**

Kleinkrafträder (*cyclomoteurs*) dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für die übrigen Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts auf Landstraßen mit je einer Fahrspur in jede Richtung ohne bauliche Trennung 80 km/h, ansonsten 90 km/h (bei Nässe 80 km/h), auf Schnellstraßen 110 km/h (bei Nässe 100 km/h), auf Autobahnen 130 km/h (bei Nässe 110 km/h).

Fahranfänger, die ihren Führerschein noch keine zwei Jahre besitzen, dürfen auf Autobahnen maximal 110 km/h, auf Schnellstraßen 100 km/h und auf den übrigen Straßen außerorts höchstens 80 km/h fahren.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 135 Euro geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 1.500 Euro.

**f) Autobahnbenutzung**

Kleinkrafträdern (*cyclomoteurs*) ist die Benutzung von Autobahnen verboten.

Die Mindestgeschwindigkeit auf französischen Autobahnen beträgt 40 km/h.

Unter normalen Umständen (kein Stau, gute Sichtweite, keine Niederschläge) darf die linke Spur nur mit einer Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h befahren werden.

**g) Beiwagen**

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt, sofern die Zulassungsbescheinigung dies vorsieht.

**h) Anhänger**

Das Mitführen von Anhängern ist grundsätzlich erlaubt. Der Code de la Route sieht keine expliziten Geschwindigkeitsbestimmungen für Motorräder mit Anhänger oder Beiwagen vor. Es gelten demnach die allgemeinen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Motorräder. Das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht mehr als 50 % des Leergewichts des Zugfahrzeugs betragen.

**i) Beleuchtung**

Auch tagsüber müssen Kleinkrafträder und Motorräder mit Abblendlicht fahren. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldbußen ab 90 Euro geahndet.

## j) Besondere Vorschriften

In Frankreich gilt die Warnwestenpflicht auch für Kraftradfahrer. Verstöße gegen die Warnwestenpflicht werden mit Geldbußen ab 90 Euro geahndet.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Warnweste oder anderweitig reflektierender Kleidung während der Fahrt existiert nicht.

Kraftradfahrer müssen von Gesetzes wegen Handschuhe tragen. Die Handschuhe müssen der CE-Norm entsprechen und mit einem CE-Zeichen versehen sein.

Die Normalbuße bei Verstößen gegen die Handschuhpflicht beträgt 68 Euro. Bei Sofortzahlung wird in der Regel eine Erledigung durch Zahlung einer reduzierten Buße von 45 Euro möglich sein.

Krafträder dürfen nicht nebeneinander fahren. Das Rechtsüberholen, ebenso das Vorbeifahren an wartenden Kolonnen auf der rechten Seite, ist verboten. An wartenden Kolonnen (z. B. vor roten Ampeln) darf links vorbeigefahren werden, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht behindert wird. Dabei ist auf durchgezogene Linien auf der Fahrbahn zu achten: Diese dürfen nicht überfahren werden.

Seit dem 01.02.2016 ist in einigen französischen Departements auch das Vorbeischlängeln an langsamen Fahrzeugkolonnen zwischen den Fahrspuren für Motorradfahrer unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Die Regelung wurde versuchsweise ausschließlich für den Großraum Paris (Region Ile-de-France) sowie die Departements Bouches-du Rhône, Gironde und Rhône eingeführt und ist bis zum 31.01.2020 befristet. Sie gilt jedoch nur auf Autobahnen und sonstigen Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit mindestens 70 km/h beträgt.

Dort dürfen Motorradfahrer auf Fahrbahnen mit zwei oder mehr Fahrstreifen in jede Richtung zwischen ununterbrochenen Fahrzeugkolonnen durchfahren, wenn hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Auf Fahrbahnen mit mehr als zwei Fahrspuren ist die Vorbeifahrt nur zwischen den beiden äußeren linken Fahrstreifen erlaubt. Die Erlaubnis gilt nicht auf ganz oder teilweise vereisten oder schneebedeckten Straßen sowie bei Baustellen.

Die Höchstgeschwindigkeit ist für die Vorbeifahrt auf 50 km/h beschränkt. Zwischen den Fahrstreifen durchfahrende Motorräder dürfen sich nicht überholen, ansonsten gilt das Hindurchschlängeln zwischen den Fahrzeugkolonnen nicht als Überholvorgang.

Einleitung und Beendigung des Vorbeifahrens zwischen den Fahrstreifen ist anzuzeigen, z. B. durch Betätigung des Blinkers. Der zwischen den Fahrstreifen befindliche Motorradfahrer muss das Manöver beenden und sich auf einen der benachbarten Fahrstreifen einordnen, wenn auf einer Seite eine ausreichende Lücke in der Fahrzeugkolonne vorhanden ist oder wenn der Kolonnenverkehr auf einer beiden Seiten schneller als er selbst oder schneller als 50 km/h fährt.

Diese Regelungen gelten auch für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von nicht mehr als 1 m.

## 4. ITALIEN

### a) Definitionen

**Kleinkrafträder (*ciclomotori*):** Zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

**Motorräder (*motoveicoli/motocicli*):** Alle zweirädrigen Fahrzeuge, deren Hubraum bzw. Höchstgeschwindigkeit über die Maximalwerte der Kleinkrafträder hinausgeht (s. o.) und die zum Transport von zwei Personen (einschließlich Fahrer) geeignet sind.

### b) Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von Motorrädern und Kleinkrafträdern (auch Motorrollern) müssen einen Schutzhelm tragen.

Verstöße gegen die Helmpflicht – hierzu zählt insbesondere auch die Verwendung nicht entsprechend der ECE-Regelung Nr. 22 gebauter, geprüfter, genehmigter und gekennzeichnete Helme (vgl. Punkt I.4.) – werden mit Geldbußen ab 85 Euro geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße wird das Fahrzeug für einen Zeitraum von 60 Tagen eingezogen; bei einem erneuten Helmpflichtverstoß innerhalb von zwei Jahren erfolgt eine 90-tägige Einziehung. Das Fahrzeug bleibt während dieser Zeit in der Obhut des Fahrers. Er kann einen Ort in Italien bestimmen, an dem das Fahrzeug abgestellt wird. Für den Helmpflichtverstoß eines minderjährigen Beifahrers haftet der Fahrer.

### c) Fahren mit Sozium

Auf einem Kleinkraftrad darf außer dem Fahrer nur dann ein Beifahrer mitgenommen werden, wenn in der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) ausdrücklich ein Beifahrersitz vorgesehen und der Fahrer mindestens 16 Jahre alt ist.

Wird hiergegen von einem minderjährigen Fahrer verstoßen, droht zusätzlich zur Geldbuße (ab 85 Euro) eine 60-tägige Einziehung des Kleinkraftrades; bei einem erneuten Verstoß innerhalb von zwei Jahren wird das Fahrzeug für 90 Tage eingezogen.

Auf Motorrädern darf ein Sozium mitgenommen werden, sofern das Fahrzeug für das Fahren mit Sozium geeignet und entsprechend ausgestattet ist (z. B. mit einer Sitzgelegenheit für den Beifahrer).

### d) Mitnahme von Kindern

Auf Motorrädern und Kleinkrafträdern dürfen Kinder als Sozium mitfahren, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und selbstständig und sicher auf dem Beifahrersitz sitzen können.

### e) Geschwindigkeit

Kleinkrafträder dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h im Straßenverkehr nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, Schnellstraßen (sofern Hubraum > 149 ccm) 110 km/h, Autobahnen (sofern Hubraum > 149 ccm) 130 km/h (bzw. 150 km/h auf dreispurigen Autobahnen, wenn dies durch gesonderte Beschilderung zugelassen ist).

Bei wetterbedingten Beeinträchtigungen, wie Regen oder Schneefall, muss die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf 110 km/h und auf Schnellstraßen auf 90 km/h (bei Nebel 50 km/h) reduziert werden.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 175 Euro geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 545 Euro. Bei Verstößen nachts (22 Uhr bis 7 Uhr) drohen um ein Drittel höhere Bußgelder.

#### **f) Autobahnbenutzung**

Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen ist für Kleinkrafträder und Motorräder mit einem Hubraum von weniger als 150 ccm verboten. Das Verbot gilt auch für Motorräder mit Beiwagen mit einem Hubraum von weniger als 250 ccm.

#### **g) Beiwagen**

Motorräder mit Beiwagen (*motocicli con carrozzetta laterale*) sind zugelassen.

#### **h) Anhänger**

Sowohl mit Motor- als auch Kleinkrafträdern dürfen keine Anhänger gezogen werden. Allerdings wurde diese Regelung dahingehend gelockert, dass sie grundsätzlich nicht für im Ausland zugelassene Gespanne gilt.

#### **i) Beleuchtung**

Sämtliche Krafträder müssen auch tagsüber mit Licht fahren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen ab 40 Euro geahndet.

#### **j) Besondere Vorschriften**

Der Fahrer eines Motor- oder Kleinkraftrades muss die volle Bewegungsfreiheit der Arme, Hände und Beine haben. Er muss korrekt sitzen und das Lenkrad mit beiden Händen halten bzw. mit einer Hand, wenn dies zum Manövrieren oder für Handzeichen erforderlich ist.

Darüber hinaus muss das Vorderrad während der Fahrt stets Bodenkontakt haben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen ab 85 Euro geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße wird das Fahrzeug für einen Zeitraum von 60 Tagen eingezogen; bei einem erneuten Verstoß innerhalb von zwei Jahren erfolgt dagegen eine 90-tägige Einziehung.

Auf Motor- und Kleinkrafträdern dürfen Gegenstände befördert werden, wenn diese ordnungsgemäß gesichert sind und die Fahrzeugumrisse nicht um mehr als 50 cm überragen.

## 5. LUXEMBURG

### a) Definitionen

**Motorfahrrad (*cyclomoteur*):** Zweirädriges Fahrzeug, mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm.

**Leichtmotorrad (*motocycllette légère*):** Zweirädriges Fahrzeug, dessen Hubraum nicht größer als 125 ccm ist und mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW.

**Motorrad (*motorcycle*):** Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von mindestens 50 ccm und mit einer Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h.

### b) Helmpflicht

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern Helmpflicht. Von der Helmpflicht entbunden sind angeschnallte, sich in einem „Käfig“ befindende Personen.

Verstöße gegen die Helmpflicht werden mit Geldbußen bis zu 145 Euro geahndet.

### c) Fahren mit Sozjus

Es darf nicht mehr als eine weitere Person auf dem Fahrzeug mitgenommen werden, dabei muss der Sitz des Fahrers und des hinter ihm sitzenden Beifahrers insgesamt länger als 50 cm sein. Es müssen beiderseits Fußrasten angebracht sein. In einem Beiwagen dürfen nicht mehr als zwei Personen mitgenommen werden.

### d) Mitnahme von Kindern

Auf Motorrädern dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht mitgenommen werden. Sie müssen groß genug sein, um die Fußrasten erreichen zu können.

Kinder, die auf Motorfahrrädern mitgenommen werden, müssen mindestens 8 Jahre alt und groß genug sein, um die Fußrasten erreichen zu können.

Kinder unter 8 Jahren können nur unter folgenden Voraussetzungen mitgenommen werden: Der Fahrer ist älter als 18 Jahre, es muss ein entsprechender Kindersitz vorhanden sein. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Füße nicht in die Speichen geraten bzw. nicht eingeklemmt werden können.

Kinder, die auf Leichtmotorrädern mitgenommen werden, müssen größer als 150 cm sein oder es muss für das Kind ein entsprechender Kindersitz vorhanden sein.

**e) Geschwindigkeit**

Motorfahräder dürfen die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für die übrigen Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, auf Autobahnen 130 km/h (bei Nässe 110 km/h).

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 50 Euro geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 145 Euro.

**f) Autobahnbenutzung**

Motorfahrädern (*cyclomoteurs*) ist die Benutzung von Autobahnen verboten.

Die Mindestgeschwindigkeit auf Autobahnen beträgt 40 km/h.

**g) Beiwagen**

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen, die nicht mehr als zwei Sitze haben ist grundsätzlich erlaubt.

**h) Anhänger**

Das Fahren mit Motorrad und Anhänger ist gestattet. Motorräder mit Anhänger dürfen auf Autobahnen maximal 90 km/h fahren (bei Nässe maximal 75 km/h). Innerorts gilt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, außerorts 75 km/h.

**i) Beleuchtung**

Sämtliche Krafträder müssen auch tagsüber mit Licht fahren. Verstöße hiergegen werden mit Geldbußen ab 75 Euro geahndet.

**j) Besondere Vorschriften**

In Luxemburg gilt die Warnwestenpflicht für sämtliche Kraftfahrzeuge, also auch für Kraftradfahrer. Verstöße gegen die Warnwestenpflicht werden mit Geldbußen ab 75 Euro geahndet.

Die Mitnahme eines Verbandsbeutels wird empfohlen.

**6. NIEDERLANDE****a) Definitionen**

**Kleinkrafträder/Mopeds (*bromfiets*):** Zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

**Motorräder (*motorfiets*):** Alle zweirädrigen Kraftfahrzeuge außer Mopeds, Mofas, Fahrräder mit Hilfsmotor.

#### **b) Helmpflicht**

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern Helmpflicht (Ausnahme BMW C1-Roller: hier ist das Tragen eines Schutzhelms untersagt).

Auch Fahrer und Beifahrer von Trikes und Quads unterliegen der Helmpflicht, es sei denn diese sind mit Sicherheitsgurten ausgerüstet.

Verstöße gegen die Helmpflicht werden bei der Nutzung von Kleinkrafträdern mit einer Geldbuße von 95 Euro, bei Motorrädern mit einer Buße von 140 Euro geahndet.

#### **c) Fahren mit Sozium**

Es gibt keine speziellen Regelungen bezüglich der Beförderung von Beifahrern auf Motorrädern.

#### **d) Mitnahme von Kindern**

Auf Mopeds ist die Mitnahme von Kindern unter acht Jahren nur gestattet, wenn sie mit einem geeigneten Sicherheitssitz ausgerüstet sind.

#### **e) Geschwindigkeit**

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahnen 100 km/h tagsüber zwischen 6 Uhr und 19 Uhr bzw. 130 km/h (oder auf einzelnen Abschnitten gemäß gesonderter Beschilderung 120 km/h) zwischen 19 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 170 Euro geahndet, um mehr als 50 km/h einkommensabhängige Geldstrafe.

#### **f) Autobahnbenutzung**

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (auch Quads und Trikes) benutzt werden, deren Bauartgeschwindigkeit über 60 km/h liegt. Schnellstraßen dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, deren Bauartgeschwindigkeit über 50 km/h liegt.

Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen mit Kleinkrafträdern/Mopeds ist verboten.



### g) Beiwagen

Die Benutzung von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt. Es gelten keine speziellen Regelungen.

### h) Anhänger

Motorräder dürfen Anhänger ziehen. Motorräder mit Anhänger dürfen auf Autobahnen und Schnellstraßen maximal 90 km/h fahren. Innerorts gilt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, außerorts von 80 km/h.

### i) Beleuchtung

Tagsüber muss nur bei schlechten Sichtverhältnissen mit Abblendlicht gefahren werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 140 Euro geahndet.

### j) Besondere Vorschriften

Motorradfahrer dürfen an einer Fahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn z. B. die Differenzgeschwindigkeit nicht über 10 km/h liegt.

## 7. ÖSTERREICH

### a) Definitionen

**Motorfahrrad (= Kleinkraftrad):** Kraftrad mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm.

**Motorrad:** Kraftrad, das nicht unter die Kriterien eines Kleinkraftrades (siehe oben) fällt, also z. B. mehr als 50 ccm Hubraum hat.

**Kleinmotorrad:** Motorrad, dessen Antriebsmotor einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm hat.

**Leichtmotorrad:** Motorrad mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg.

### b) Helmpflicht

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern (auch Trikes und Quads) Helmpflicht.

Verstöße gegen die Helmpflicht werden mit Geldbußen ab 35 Euro geahndet.

### **c) Fahren mit Sozius**

Mit Motorrädern, Kleinmotorrädern und Motorfahrrädern darf nur eine Person befördert werden, gleichgültig, ob es sich um einen Erwachsenen oder um ein Kind handelt. Der Beifahrer muss sich festhalten können und die Fußrasten erreichen.

### **d) Mitnahme von Kindern**

Mit Motorrädern, Krafträdern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenen kabinenartigen Aufbau (Trikes) sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenen kabinenartigen Aufbau (Quads) dürfen nur Personen befördert werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Auf Motorfahrrädern dürfen auch Kinder unter zwölf Jahren mitgenommen werden. Kinder unter acht Jahren dürfen allerdings nur in Kindersitzen befördert werden, die der jeweiligen Größe des Kindes entsprechen. Die Sitze für Kinder unter acht Jahren auf Motorfahrrädern müssen mit dem Fahrzeug fest und sicher verbunden sein. Sie müssen zudem so angebracht und beschaffen sein, dass das Kind die Sicht oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers weder behindert noch seine Aufmerksamkeit ablenkt oder sonst die Sicherheit des Lenkers oder des Kindes selbst gefährdet.

In Beiwagen dürfen Kinder unter 12 Jahren bei entsprechender Sicherung mitfahren. Dabei müssen kleinere Kinder mit einem geeigneten, sicher befestigten Kindersitz, größere Kinder mit einem Sicherheitsgurt befördert werden. Die seitlichen Ränder des Beiwagens müssen mindestens bis zur Brusthöhe der Kinder reichen und er muss einen Überrollbügel aufweisen – es sei denn, es handelt sich um einen geschlossenen, kabinenartigen Beiwagen.

### **e) Geschwindigkeit**

Motorfahrräder (Kleinkrafträder) dürfen die höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 100 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahnen 130 km/h.

Auf einigen beschilderten Abschnitten der Inntalautobahn (A12) und der Brennerautobahn (A13) gilt generell 100 km/h. Auf den übrigen Abschnitten sowie auf der Tauernautobahn (A10) und der Rheintalautobahn (A14) gilt von 22-5 Uhr 110 km/h.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 30 Euro geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen bis zu 2.180 Euro.

### **f) Autobahnbenutzung**

Autobahnen dürfen nur mit Motorrädern benutzt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf.

Motorfahrrädern (Kleinkrafträdern) ist die Benutzung von Autobahnen untersagt.

#### **g) Beiwagen**

Beiwagen von Motorrädern dürfen nicht mehr als zwei Sitze aufweisen. Eine spezielle Anordnung der Sitze ist nicht vorgeschrieben.

#### **h) Anhänger**

Mit Krafträdern dürfen nur Einachsanhänger gezogen werden. Mit Motorfahrrädern (Kleinkrafträdern) darf ein Anhänger u. a. nur gezogen werden, wenn dieser nicht breiter als 80 cm ist, ein Gesamtgewicht von 50 kg nicht überschreitet und vorne mit zwei weiß, hinten mit zwei rot reflektierenden Rückstrahlern ausgerüstet ist. Das Ziehen von Anhängern mit höherem Gesamtgewicht bedarf einer Ausnahmebewilligung.

Auf Autobahnen gilt für Motorräder mit Anhänger als zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h.

#### **i) Beleuchtung**

Während des Fahrens ist bei allen Krafträdern auch tagsüber das Abblendlicht zu verwenden. Verstöße hiergegen werden mit Geldbußen ab 40 Euro geahndet.

#### **j) Besondere Vorschriften**

Es ist ein Verbandsbeutel mitzuführen, der geeignetes Material zur Wundversorgung enthält, das staubdicht verpackt ist. Das Verbandzeug muss jedoch nicht den weitergehenden diesbezüglichen Vorschriften der Önorm V 5101 entsprechen.

Darüber hinaus hat jeder Fahrer mehrspuriger Kfz eine geeignete Warneinrichtung wie z. B. ein Warn-dreieck mitzuführen. Da es sich bei Motorrädern grundsätzlich um einspurige Fahrzeuge handelt, fallen diese nicht unter diese Mitführipflicht (wohl aber Motorräder mit Beiwagen, Trikes oder Quads, da diese mehrspurig sind!).

Halten Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen oder Bahnübergängen, so dürfen Fahrer von Krafträdern, die später ankommen, sich an bereits anhaltenden Fahrzeugen vorbeischlängeln, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen. Voraussetzung ist jedoch, dass ausreichend Platz zur Verfügung steht und andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Wenn an einer Kreuzung zwei parallele Haltelinien angebracht sind, dürfen einspurige Fahrzeuge bis zu der vorderen Haltelinie heranfahren.

Motorfahrräder (Kleinkrafträder) ohne dauernden Standort in Österreich, die im Heimatstaat nicht zu-lassungspflichtig sind, dürfen in Österreich nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 ccm nicht übersteigt.

Fahrverbote für besonders laute Motorräder auf bestimmten Straßenabschnitten im Land Tirol (Bezirk Reutte) vom 10. Juni bis 31. Oktober 2020 (siehe auch Mitteilung für die Regionalclubs Nr. 34/2020). Die Fahrverbote gelten für alle in Österreich und im Ausland (also auch Deutschland) zugelassenen einspurigen Kraftfahrzeuge, die laut Zulassung ein Standgeräusch (Nahfeldpegel) von mehr als 95 dB (A) aufweisen. Bei Verstößen gegen die Fahrverbote droht eine Geldbuße in Höhe von 220 Euro. Aktuelle Informationen über die Fahrverbote sind im Internet unter [www.tirol.gv.at/motorrad-fahrverbot](http://www.tirol.gv.at/motorrad-fahrverbot) abrufbar.

## 8. SCHWEIZ

### a) Definitionen

**Motorfahrräder:** Einsitzige, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einem Hubraum bis zu 50ccm.

**Kleinmotorräder:** Zwei- oder dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 ccm. Dreirädrige Kleinmotorräder haben ein Leergewicht von höchstens 0,27 t.

**Motorräder:** Einspurige, zweirädrige Motorfahrzeuge mit oder ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm.

### b) Helmpflicht

Fahrer und Beifahrer von Motorrädern mit oder ohne Beiwagen sowie von Kleinmotorrädern müssen einen Schutzhelm tragen.

Eine Ausnahme besteht für Fahrer und Beifahrer in geschlossenen Kabinen, auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten versehen sind sowie von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h.

Verstöße gegen die Helmpflicht werden mit Geldbußen ab 60 Franken (ca. 55 Euro) geahndet.

### c) Fahren mit Sozium

Auf Motorrädern mit Sozium- oder Doppelsitz darf nur eine Person als Beifahrer mitfahren. Er hat rittlings zu sitzen und muss Trittbretter oder Fußrasten benutzen können.

### d) Mitnahme von Kindern

Ein Kind unter sieben Jahren darf auf einem Motorrad nur auf einem behördlich genehmigten Kindersitz befördert werden.

**e) Geschwindigkeit**

Bei Kleinmotorrädern darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h nicht überschritten werden.

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Schnellstraßen (Autostraßen) 100 km/h, Autobahnen 120 km/h.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 180 Franken (ca. 170 Euro) geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 60 Tagessätze (Strafberechnung nach Monatsverdienst).

**f) Autobahnbenutzung**

Auf Autobahnen dürfen nur Fahrzeuge verkehren, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können. Motorräder mit einem Hubraum bis zu 50 ccm sind auf Autobahnen nicht zugelassen.

Auf einer Autobahn mit drei Spuren pro Richtung darf die Spur ganz links nur noch von Fahrzeugen benutzt werden, die mindestens 100 km/h fahren dürfen.

**g) Beiwagen**

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen (in der Schweiz: Seitenwagen) ist erlaubt. Im Beiwagen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind.

**h) Anhänger**

An Motorrädern und Kleinmotorrädern darf nur ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden. Wird ein Anhänger mitgeführt, so darf die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h außerorts, auf Schnellstraßen und Autobahnen nicht überschritten werden.

**i) Beleuchtung**

Auch tagsüber müssen Motorräder und Kleinmotorräder mit Abblendlicht fahren. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 40 Franken (ca. 35 Euro) geahndet.

**j) Besondere Vorschriften**

Motorräder dürfen weder nebeneinander noch neben Fahrrädern oder Motorfahrrädern fahren.

Motorräder dürfen nicht rechts an Fahrzeugkolonnen vorbeifahren.

**9. SPANIEN****a) Definitionen**

**Kleinkraftrad (*ciclomotor*):** Zweirädriges, einsitziges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer technisch bedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

**Motorrad (*motocicleta*):** Zweirädriges motorisiertes Fahrzeug, dessen Hubraum 50 ccm übersteigt und technisch bedingt schneller als 45 km/h fahren kann.

#### **b) Helmpflicht**

Es besteht für alle Fahrer und Beifahrer von Motorrädern und Kleinkrafträdern Helmpflicht.

Verstöße gegen die Helmpflicht werden mit einer Geldbuße ab 200 Euro geahndet.

#### **c) Fahren mit Sozius**

Einsitzige Kleinkrafträder sind nicht für den Soziusbetrieb zugelassen. Das Fahren mit Sozius auf Motorrädern ist insoweit erlaubt, als es laut Eintragung in der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) für das betreffende Motorrad gestattet, eine entsprechende Sitzgelegenheit vorhanden und der Fahrer mindestens 16 Jahre alt ist.

#### **d) Mitnahme von Kindern**

Grundsätzlich dürfen keine Kinder unter zwölf Jahren auf Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) und Kleinkrafträdern mitgenommen werden. Ausnahmsweise ist die Mitnahme von Kindern zwischen sieben und zwölf Jahren erlaubt, wenn das Kraftrad von den Eltern, einem Vormund oder einem von diesen bevollmächtigten Dritten gefahren wird. Außerdem muss von der Körpergröße her ein Erreichen der Fußstützen gewährleistet sein.

#### **e) Geschwindigkeit**

Kleinkrafträder dürfen die höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts auf einspurigen Landstraßen ohne baulich getrennte Fahrspuren 90 km/h, ansonsten 100 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahnen 120 km/h.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 100 Euro geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 600 Euro.

#### **f) Autobahnbenutzung**

Die Autobahnbenutzung ist für Kleinkrafträder verboten. Motorräder dürfen die Autobahn benutzen, sofern die Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h erreicht werden kann.

**g) Beiwagen**

Die Benutzung von Motorrädern mit Beiwagen ist grundsätzlich erlaubt.

**h) Anhänger**

Motorräder und Kleinkrafträder dürfen keine Anhänger ziehen.

**i) Beleuchtung**

Auch tagsüber müssen Motorräder und Kleinkrafträder mit Abblendlicht fahren. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße ab 200 Euro geahndet.

**j) Besondere Vorschriften**

Mitgeführte Ladung darf seitlich nicht mehr als 50 cm und hinten nicht mehr als 25 cm überstehen.

**10. TSCHECHIEN****a) Definitionen**

**Moped/Kleinkraftrad:** Zwei- oder dreirädriges Kraftfahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 ccm.

**Motorrad:** Zweirädriges Kraftrad mit einem Hubraum über 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

**b) Helmpflicht**

Alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern müssen einen Schutzhelm tragen.

Verstöße gegen die Helmpflicht werden mit Geldbußen ab 1.500 Kronen (ca. 60 Euro) geahndet.

**c) Fahren mit Sozium**

Das Fahren mit einem Sozium ist auf einem Motorrad nur gestattet, wenn das Kraftrad mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist. Zudem muss der Beifahrer mindestens zwölf Jahre alt sein.

**d) Mitnahme von Kindern**

Die Mitnahme von Kindern unter zwölf Jahren auf einem Motorrad ist verboten.

**e) Geschwindigkeit**

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, Schnellstraßen 110 km/h und Autobahnen 130 km/h.

Geschwindigkeitsüberschreitungen um 20 km/h werden mit Geldbußen ab 1.000 Kronen (ca. 40 Euro) geahndet, um mehr als 50 km/h mit Bußen ab 5.000 Kronen (ca. 190 Euro).

**f) Autobahnbenutzung**

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h befahren werden.

**g) Beiwagen**

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt, sofern die Zulassungsbescheinigung dies vorsieht.

**h) Anhänger**

Das Ziehen eines Anhängers mit einem Motorrad ist grundsätzlich gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt außerorts sowie auf Schnellstraßen und Autobahnen 80 km/h.

**i) Beleuchtung**

Auch tagsüber muss an allen Krafträdern das Licht eingeschaltet sein. Verstöße hiergegen werden mit Geldbußen ab 1.500 Kronen (ca. 60 Euro) geahndet.